

90% des Netto-Durchschnittsverdienstes auf die Dauer von 6 Wochen im Kalenderjahr gewährt. Seit dem 1. 1. 1978 wird bis zur Dauer von 6 Wochen im Kalenderjahr Krankengeld in Höhe von 90% des auf den Arbeitstag entfallenden Nettodurchschnittsverdienstes gezahlt (§ 282 Abs. 1 AGB). Es gilt seitdem also eine rein sozialversicherungsrechtliche Lösung. Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus, Lehrlinge und Arbeitsunfähige infolge von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten erhalten Krankengeld in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes bzw. des Nettolehrlingsentgelts bis zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit bzw. bis zum Eintritt der Invalidität (§§ 283-286 AGB).

Ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird Werkträgern ohne bzw. mit einem Kind ein Krankengeld in Höhe von 50% des auf einen Arbeitstag entfallenden beitragspflichtigen Bruttodurchschnittsverdienstes gewährt. Werkträgern mit zwei und mehr Kindern erhalten je nach Kinderzahl 65 bis 90% des auf einen Arbeitstag entfallenden Nettodurchschnittsverdienstes. Übersteigt der monatliche Bruttodurchschnittsverdienst die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung von 600 M nicht oder wurde eine Zusatzrentenversicherung abgeschlossen, so erhalten Werkträgern ein höheres, nach der Kinderzahl gestaffeltes Krankengeld bis zu 90% des auf einen Arbeitstag entfallenden Nettodurchschnittsverdienstes (§ 282 Abs. 2-4 AGB). Eine entsprechende Regelung gilt für Selbständige, für Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft, der Fischerei und des Handwerks sowie für Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte<sup>9</sup>.

- Krankengeld wird aufgrund ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit vom 1. Arbeitstag der Arbeitsbefreiung bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bzw. bis zum Eintritt der Invalidität oder bis zur Festsetzung der Unfallrente, längstens für 78 Krankheitswochen, gezahlt. Es wird auch bei stationärer Behandlung in Krankenhäusern oder anderen Gesundheitseinrichtungen sowie bei Durchführung einer prophylaktischen Kur, einer Heil- oder Genesungskur gewährt.

(Wegen weiterer Einzelheiten zur Sozialversicherung s. Rz. 10-20 zu Art. 36).

- 16 4. Die DDR hat sich in Sozialhilfeabkommen mit anderen sozialistischen Staaten (s. Rz. 7 zu Art. 36) verpflichtet, die Bürger dieser Staaten nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des eigenen Staates bei Aufenthalt in der DDR zu behandeln.
- 17 5. Kranken Versorgung für Reisende aus der Bundesrepublik. Entsprechend Art. 3 des Regierungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR auf dem Gebiete des Gesundheitswesens vom 25. 4. 1974<sup>10</sup> haben Einreisende aus dem anderen Staat einen Anspruch auf ambulante oder stationäre medizinische Hilfe entsprechend dem jeweiligen Grad der Gesundheitsschädigung ohne Ansehen der Person nach Maßgabe des Abkommens.

#### IV. Die Sozialfürsorge

- 18 1. Voraussetzungen. Dort, wo die Sozialversicherung keine Leistungen gewähren kann oder diese nicht ausreichend sind, greift die Sozialfürsorge ein. Leistungen der Allgemei-

<sup>9</sup> § 45 Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vom 9- 12. 1977 (GBl. 1978 I, S. 1).

<sup>10</sup> Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 2. 5. 1974, S. 525.